

Hinweise zur Unkrautregulierung

Der Unkrautbesatz wird hauptsächlich durch eine sachgerechte Bewirtschaftung reguliert. Wenn die Ursachen für die Verunkrautung nicht beseitigt werden, ist auch bei zunächst erfolgreicher Bekämpfung keine nachhaltige Wirkung der Herbizidbehandlung zu erwarten.

Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*): Dichte Grasnarben verhindern die Ausbreitung am ehesten. Mit mechanischen und Düngungsmaßnahmen allein ist ein Zurückdrängen in bereits verunkrauteten Grünlandbeständen meist nicht mehr möglich.

Bekämpfungsrichtwert: > 20 % Ertragsanteil

Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*): Rechtzeitige Nutzung des Grünlandes und Nachmahd der Weiden verzögern die Ausbreitung. Am zweckmäßigsten wird der 1. Aufwuchs in der Distelblüte gemäht und der Nachwuchs chemisch bei 20 bis 30 cm Wuchshöhe behandelt.

Bekämpfungsrichtwert: > 3 Pflanzen/m²

Große Brennessel (*Urtica dioica*): Rechtzeitige Nutzung des Grünlandes und Nachmahd der Weiden können die Ausbreitung verzögern. Auf Niedermoorstandorten, wo die Ausbreitung besonders hoch ist, frühzeitig eine Horstbehandlung durchführen. Bei sehr großen Horsten (Ø > 0,5 m) stets Nachsaat vornehmen.

Bekämpfungsrichtwert: > 3 Pflanzen/m²

Stumpflättriger und **Krauser Ampfer** (*Rumex spp.*): Verbreitung der im Boden mehrere Jahrzehnte keimfähigen Samen durch rechtzeitige Nutzung des Grünlandes und Nachmahd der Weiden verhindern. Narbenschäden vermeiden. Bereits bei beginnendem Auftreten Einzelpflanzenbehandlung vornehmen.

Bekämpfungsrichtwert: > 1 Pflanze/m²

Hahnenfußarten (*Ranunculus spp.*): Sie sind unterschiedlich giftig, dennoch ist stets Vorsicht geboten! Pferde sind empfindlicher als Rinder. Grünfutter > 3 % Hahnenfußanteil ist gefährlich. Bei der Heuwerbung werden die Giftstoffe inaktiviert, nicht so in der Silage!

Bekämpfungsrichtwert: > 5 Pflanzen/m²

Grundsätze der chemischen Bekämpfung

Herbizide können auf dem Grünland außer Unkrautarten auch erwünschte Grünlandkräuter dezimieren. Deshalb sollte ihr Einsatz auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt werden. Bei beginnender Ausbreitung wichtiger Problemunkräuter genügen meist Einzelpflanzen-, Horst- oder Teilflächenbehandlungen. Bei Überschreiten der Bekämpfungsrichtwerte ist ein Herbizideinsatz ökonomisch gerechtfertigt. Eine Reduzierung der empfohlenen Aufwandmenge ist nicht sinnvoll und gefährdet den Bekämpfungserfolg. Um einer Sekundärverunkrautung vorzubeugen, sollten die von den bekämpften Unkräutern hinterlassenen Lücken durch Nachsaat geschlossen werden.

Auf Grünlandflächen, die in Förderprogrammen oder in den Vertragsnaturschutz eingebunden sind, müssen die entsprechenden Vorgaben und Begrenzungen beachtet werden. In der Regel sind im Rahmen dieser Programme keine synthetischen Pflanzenschutzmittel erlaubt. Bei der Pflege brachliegender Grünlandflächen ist die Anwendung von PSM untersagt.

Gebrauchsanweisungen und gesetzliche Bestimmungen beachten!

In der Tabelle befinden sich Informationen zur Bekämpfung der Grünlandunkräuter. Neben den dort genannten Auflagen sind bei der Anwendung von Herbiziden weitere zu beachten, die in den Gebrauchsanweisungen nachzulesen sind.

Zur Gewährleistung des Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutzes ist für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln die notwendige Sachkenntnis erforderlich.

Gemeinsam herausgegeben in Abstimmung mit den Pflanzenschutzdiensten der Länder Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Herausgeber: Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
Abteilung Tierproduktion,
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Ref. Grünland und Futterbau

Bearbeiter: Harald Hegner
Jena, August 2012



Thüringer Landesanstalt
für Landwirtschaft



Bekämpfung verbreiteter Grünlandunkräuter



Chemische Bekämpfungsmöglichkeiten verbreiteter Grünlandunkräuter (Stand September 2012)

Unkrautart	Für die Behandlung günstiges Entwicklungsstadium (hohe Wirksamkeit erfordert wachstumsaktive Bestände)	U 46 D-Fluid	U 46 M-Fluid	Duplosan KV ²⁾	Banvel M	Lodin	Ranger	Harmony SX ³⁾	Carlton ⁴⁾	Simplex ⁵⁾	Genoxone ZX ³⁾ E	Glyphosat-Präparate E
Gemeiner Löwenzahn	Rosette bis Blühbeginn	+++	++	-	+++	+	+++	-		++	+++	-
Distelarten	20 - 30 cm Wuchshöhe	+++	+	++	++	-	-	-		++	+++	+++
Brennesselarten	20 - 30 cm Wuchshöhe	-	-	++	++	++	+++	-	+++	+++	+++	-
Ampferarten	Rosette, 20 - 30 cm Wuchshöhe	-	+	++	++	+++	+++	+++		++	+++	+++
Vogelmiere	im Jugendstadium	-	-	+++	+++	+++	+++	++		+	+++	-
Binsen	20 - 30 cm Wuchshöhe	+++	+++	-	++	-	-	-		+	-	-
Hahnenfußarten	10 - 15 cm Wuchshöhe	++	++	++	+++	+	++	-		+	+++	-
Bärenklau	nach dem 2. Schnitt	-	-	-	-	-	+	-	++	+++	-	+++
Jakobskreuzkraut	Rosette	+	+	-	++	-	-	-			+++	-

Hinweise zur Behandlung (ggfs. weitere Auflagen beachten, siehe Gebrauchsanweisung)

Aufwandmenge (Flächenbehandlung)	l/ha bzw. kg/ha	2,0	2,0	3,0	6,0	2,0	2,0	45 g	1,0	2,0 ⁴⁾	2,0	6,25	-
Konzentration der Spritz- bzw. Streichbrühe bei	Einzelbehandlung Rotowiper	-	-	0,5 %	-	-	1 % 6 %	0,15 - 0,375 g/l 1,12 g/l	0,5 %		1 % 4 - 6,6 %	1,25 % 2,5 % ⁴⁾	33 %
Wartezeit	Tage	28	28	F/28	14	14 - 21	14	14	14	7	14	14	
Auflagen	zu Saumstrukturen zum Grundwasserschutz	NW 642	NT 108 NW 642	NT 109	NT 103 NW 609	NT 101 NW607	NT 103	NT 103 NW605/6	NT 108 NW 605/6	NT 101 NW 642	NW642	NT 101 NW 642	
Kleeschonung		nein	ja ¹⁾	nein	nein	nein	nein	ja	nein		nein	nein	
Mittelkosten	€/ha	19	16	44	83	58	60	59	72	144 ⁴⁾	98	45 €/l	ab 5,50 €/l
(nach aktueller Preisliste BayWa 2012 ohne MwSt.)													

¹⁾ vorübergehende Schädigung

²⁾ keine Anwendung vom 01.09. bis 01.03.

³⁾ keine Anwendung im Ansaatjahr auf der Fläche

⁴⁾ gilt ausschließlich zur Bekämpfung von Bärenklau

⁵⁾ spezielle Vorgaben für Wirtschaftsdünger beachten!

E Einzelpflanzen-/Horstbehandlung

F Behandlung nach der letzten Nutzung, Wartezeit ist durch Winterhalbjahr abgedeckt

NT Auflagen zur Einhaltung des Abstandes zu angrenzenden Flächen (siehe Anwendungsvorschriften)

NW Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern (siehe Anwendungsvorschriften)

+++ = sehr gut bekämpfbar

++ = weniger gut bekämpfbar

+ = nicht ausreichend bekämpfbar

- = mittel für die Bekämpfung dieser Art nicht empfohlen

ACHTUNG: Bei Einzelpflanzenbehandlungen darf die für eine Flächenbehandlung zugelassene Aufwandmenge nicht überschritten werden!